

## **SATZUNG**

### **über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der offenen Ganztagschule (OGTS) an der Grundschule Roggenburg**

Die Gemeinde Roggenburg erlässt aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

- (1) Für die der Gemeinde Roggenburg entstehenden Allgemeinkosten für die Ausgabe der Mittagsverpflegung in der OGTS an der Grundschule Roggenburg wird eine Gebühr nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Kosten für die Zubereitung und Lieferung des Mittagessens rechnet der beauftragte Caterer direkt mit den Erziehungsberechtigten ab.
- (2) Für die Randzeitenbetreuung in der OGTS an der Grundschule Roggenburg an Freitagen nach Schulschluss bis 16:00 Uhr wird eine Gebühr nach Maßgabe dieser Satzung erhoben, sofern keine Kostenfreiheit besteht. Nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus in aktueller Fassung ist die Betreuung an Freitagen nach Schulschluss bis 16:00 Uhr im **Schuljahr 2026/2027** für die Jahrgangsstufe 1, im **Schuljahr 2027/2028** für die Jahrgangsstufen 1 und 2, im **Schuljahr 2028/2029** für die Jahrgangsstufen 1 bis 3 und ab dem **Schuljahr 2029/2030** für alle Jahrgangsstufen in der OGTS – mit Ausnahme der Kosten für die Mittagsverpflegung – grundsätzlich kostenfrei.
- (3) Kommt mangels Teilnehmerzahl eine OGTS-Langgruppe an der Grundschule Roggenburg bis 16:00 Uhr nicht zustande, dann wird eine Gebühr nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

#### **§ 2**

##### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten der Schülerin oder des Schülers, das in die OGTS aufgenommen wird. Mehrere Gebührensschuldner treten gemeinsam als Gesamtschuldner auf.

#### **§ 3**

##### **Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme der Schülerin oder des Schülers in die OGTS und besteht grundsätzlich für ein Schuljahr, auch während den Schulferien.

- (2) Wird eine Schülerin oder ein Schüler im laufenden Schuljahr aufgenommen, dann entsteht die Gebührenschuld mit dem Monat der Aufnahme in die OGTS. Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler im laufenden Schuljahr die OGTS, endet die Gebührenschuld in dem Monat, der auf das Ausscheiden aus der OGTS folgt.
- (3) Die Gebührenschuld für die Benutzung der OGTS wird fällig am 01. Dezember für das gesamte Schuljahr, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides. Beträgt die Gebührenschuld für die Benutzung der OGTS im gesamten Schuljahr mehr als 300,00 €, dann wird die Gebühr zu dem im Gebührenbescheid genannten Terminen zur Zahlung fällig.

#### § 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den angemeldeten Betreuungsnachmittagen in der OGTS.
- (2) Die Gebühren werden grundsätzlich für 11 Monate eines Besuchsjahres erhoben. Das Besuchsjahr beginnt am 01.09. eines Jahres und endet 31.07. des Folgejahres. Für den Monat August werden keine Gebühren erhoben.

#### § 5 Gebührensatz

- (1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
<b>Allgemeinkosten für die Mittagsverpflegung</b>	3,00 €	3,00 €	3,00 €	3,00 €	3,00 €
<b>Betreuung bis 14: Uhr (bezuschusste OGTS-Kurzgruppe)</b>	gesetzlich kostenfrei	gesetzlich kostenfrei	gesetzlich kostenfrei	gesetzlich kostenfrei	80,00 €, sofern keine Kostenfreiheit nach § 1 Abs. 2 besteht
<b>Betreuung 16:00 Uhr (bezuschusste OGTS-Langgruppe)</b>	gesetzlich kostenfrei	gesetzlich kostenfrei	gesetzlich kostenfrei	gesetzlich kostenfrei	160,00 €, sofern keine Kostenfreiheit nach § 1 Abs. 2 besteht
<b>falls eine bezuschusste OGTS-Langgruppe bis 16 Uhr <u>nicht</u> zustande kommt</b>	40,00 €	40,00 €	40,00 €	40,00 €	160,00 €

- (2) Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie gleichzeitig die OGTS, dann wird die Gebühr für das zweite und jedes weitere Kind um 50 % ermäßigt.

(3) Die Gebühren nach den Absätzen 1 und 2 sind in voller Höhe zu entrichten, auch wenn die OGTS nicht an allen Tagen eines Monats geöffnet ist oder die Schülerin und der Schüler vorübergehend abwesend ist.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Roggenburg,

Gemeinde Roggenburg

Mathias Stölzle  
Erster Bürgermeister